

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof in Horst der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frielingen - Horst – Meyenfeld.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frielingen - Horst - Meyenfeld am 15.04.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Sargreihengrabstätten
- § 13 Sargwahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Pflegeleichte Sarggrabstätten
- § 16 Pflegeleichte Urnengrabstätten
- § 16a Urnen- und Sarggrabstätten in Gärtnerbetreuter Grabanlage

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 21 Allgemeines

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

§ 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 26 Entfernung

§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) 1 Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof in Horst der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frielingen - Horst - Meyenfeld in seiner jeweiligen Größe. 2 Der Friedhof umfasst z. Zeit das Flurstück 118/1 der Flur 3 in der Gemarkung Horst, Am Kahlen Berg, in Größe von insgesamt 1 ha 10 ar 49 qm. 3 Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde Frielingen - Horst - Meyenfeld.

(2) 1 Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev. luth. Kirchengemeinde Frielingen - Horst - Meyenfeld hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. 2 Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) 1 Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. 2 Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) 1 Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. 2 Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. 3 Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. 4 Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. 5 Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. 6 Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) 1 Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. 2 Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) 1 Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. 2 Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. 3 Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es **nicht** gestattet:

- a) die Wege mit Fahrrad oder anderen Freizeit- und Sportgeräten – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof und/oder zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten
- e) Druckschriften und andere Werbemittel zu verteilen, ausgenommen sind Schriftstücke, die anlässlich einer Bestattungsfeier ausgegeben werden.
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) 1 Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. 2 Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) 1 Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. 2 Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem

ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. 3 Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. 4 Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) 1 Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. 2 Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leitet oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen wurde, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) 1 Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. 2 Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) 1 Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. 2 Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattende Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) 1 Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. 2 Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Sargreihengrabstätten (§ 12)
- b) Sargwahlgrabstätten (§ 13)
- c) Urnenwahlgrabstätten (§14)
- d) Pflegeleichte Sarggrabstätten (§15)
- e) Pflegeleichte Urnengrabstätten (§ 16)
- f) Urnen- und Sarggrabstätten in Gärtnerbetreuter Grabanlage (§16a)

Gestaltung und Pflege der Grabstätten a) – c) liegt in den Händen des/der Nutzungsberechtigten:

(2) 1 Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. 2 An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. 3 Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. 4 Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. 5 Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) 1 Rechte an Grabstätten werden nur im Todesfall vergeben. 2 Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. 3 Die Anzahl der möglichen Bestattungen pro Grabstätten wird in den § 12-16 geregelt.

(4) 1 Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern:
Länge: 1 m Breite: 0,60 m
- b) von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m
- c) für Urnenwahlgräber:
Länge und Breite je 1,00 m
für Urnenreihengräber:
Länge und Breite je 0,50 m

2 Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. 3 Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(5) 1 Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. 2 Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch eine mindestens 0,30 m starke Erdwand getrennt sein.

(6) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(7) 1 Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. 2 Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(8) 1 Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. 2 Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Sargreihengrabstätten

(1) 1 Sargreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Innerhalb der ersten 5 Jahre ist es möglich, die Urne eines nahen Angehörigen (siehe § 13 a-h) beizusetzen.

(3) Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(4) 1 Die Grabstätte muss mit einer steinernen Kante eingefasst werden. 2 Gestaltung und Pflege liegt bei dem/der Nutzungsberechtigten. 3 Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit bekannt gemacht.

§ 13 Sargwahlgrabstätten

(1) 1 Sargwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. 2 In einer bereits belegten Sargwahlgrabstelle sowie bei einer Gärtnerbetreuten Sarggrabstelle dürfen zusätzlich zwei Aschen bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. 3 Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung angerechnet.

(2) 1 Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mind. 5 Jahre verlängert werden. 2 Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. 3 Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. 4 Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) 1 In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

2 Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. 3 Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) 1 Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. 2 Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. 3 Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. 4 Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. 5 Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. 6 Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. 7 Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

(1) 1 Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, die mit bis zu 4 Urnen belegt werden können. 2 Der Nutzungsberechtigte erhält bei Erwerb des ersten Urnenplatzes das Recht, drei weitere Urnen auf dieser Stelle beisetzen zu können. 3 Das Nutzungsrecht beträgt 20 Jahre vom Tage der Verleihung an und verlängert sich bei jeder neuen Beisetzung um weitere 20 Jahre.

(2) Pflege und Gestaltung liegen in den Händen der/des Nutzungsberechtigten. Die Grabstätte muss mit einer steinernen Kante eingefasst werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 Pflegeleichte Sarggrabstätten

(1) Pflegeleichte Grabstätten für Erdbestattungen werden auf eigens dafür vorgesehenen Flächen bereitgestellt und für die Dauer der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

(2) Sie werden als Rasengrabstellen an nächst freier Stelle vergeben.

(3) Das bisherige Angebot an Einzel- oder Doppelgrabstellen unter Bodendeckern oder im Themengarten läuft aus und wird als Urnen- oder Sarggrabstätte in Form der Gärtnerbetreuten Grabanlage fortgesetzt. Eine Zweitbelegung in einer bereits bestehenden Doppelgrabstelle unter Bodendeckern oder im Themengarten ist weiterhin möglich.

(4) In pflegeleichten Sarggrabstellen ist die Beisetzung von Aschen nicht möglich.

(5) 1 Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. 2 Wird bei Doppelgrabstätten die zweite Grabstelle belegt, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht an der ersten Grabstelle um den notwendigen Zeitpunkt zu verlängern. 3 Die Gebühr hierfür richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. 4 Nach Ablauf der Ruhezeit der 2. Grabstelle ist eine Verlängerung nicht möglich.

(6) 1 Auf Rasengrabstellen besteht kein Gestaltungs- oder Pflegerecht. 2 Die Grabstellen werden je nach vorgegebener Gestaltung mit einer Steinplatte in jeweils einheitlicher Form versehen, die den Vornamen, den Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der dort beigesetzten Person trägt. 3 Die Platte wird von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. 4 Die entstehenden Kosten sind in der Gebühr für die pflegeleichten Sarggrabstätten enthalten.

(7) 1 Kränze, Gestecke usw. dürfen nur am Tag der Beerdigung und ab 15. November bis 1. März auf der Grabstelle abgelegt werden. 2 Auf pflegeleichte Grabstellen, die nicht mit Rasen begrünt sind, dürfen ganzjährig Blumensträuße in Steckvasen gestellt werden. 3 Es ist nicht gestattet, Pflanzschalen abzustellen.

(8) 1 Jede Form der Bepflanzung in eigener Regie ist untersagt. 2 Das gilt auch für die Rabatten dieser Grabfelder

§ 16 Pflegeleichte Urnengrabstätten

(1) Auf besonders ausgewiesenen Grabfeldern werden Urnen der Reihe nach unter Rasen beigesetzt.

(2) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

(3) 1 Bei pflegeleichten Urnenbeisetzungen unter Rasen werden Vorname und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr auf einem Schild eingraviert, das an einer zentralen Gedenkmauer oder einem Gedenkstein befestigt wird. 2 Schild und Gravur werden von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. 3 Die entstehenden Kosten sind in der Gebühr für die pflegeleichten Urnengrabstellen enthalten.

(4) Blumensträuße können auf dem Beet um das Kreuz an dem mit Rasen belegten Urnenfeld und/oder an den Findlingen unter der Rotbuche abgelegt werden

(5) 1 Jede Form der Bepflanzung in eigener Regie ist untersagt. 2 Das gilt auch für die Rabatten dieser Grabfelder

(6) Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 16 a - Gärtnerbetreute Grabanlage

(1) Grabstätten innerhalb der Gärtnerbetreuten Grabanlage werden ausschließlich mit der Auflage vergeben, dass ein Dauergrabpflege-Vertrag mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen/Sachsen-Anhalt abgeschlossen wird. Dieser beinhaltet die Kosten für die Errichtung und Pflege der Gärtnerbetreuten Grabanlage sowie die Steinmetzarbeiten. Die aktuellen Verträge können in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

(2) Für den Erwerb einer Grabstätte in einer Gärtnerbetreuten Grabanlage ist an die Gemeinde eine Grabbenutzungsgebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.

(3) Folgende Grabstätten werden innerhalb der Gärtnerbetreuten Grabanlage angeboten:

a) Urnenpartnergrabstätten (Urnenwahlgrab) zur Beisetzung von maximal zwei Urnen. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

b) Urneneinzelgrabstätten (Urnenreihengrab) zur Beisetzung von einer Urne. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

c) Erdeinzel- und Erddoppelgrabstätten (Sargwahlgrabstätten). Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(4) Die Grabgrößen und -abstände der einzelnen Grabstätten innerhalb der Gärtnerbetreuten Grabanlage können von den Angaben unter § 11 (4) abweichen.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) 1 Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. 2 Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. 3 Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) 1 Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. 2 Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

(1) 1 Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) 1 Mindestens ein Drittel der Grabstätte ist als Pflanzfläche freizulassen und entsprechend zu pflegen. 2 Vollständige Abdeckung der Grabstätten mit Grabplatten sind nicht zulässig. 3 Nicht zulässig ist ebenso die vollständige Abdeckung mit Kies, Splitt o. ä.

(3) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderungen der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Pflicht zur Anlage und Pflege von Grabstätten

(1) 1 Die Grabstätten, für die ein Gestaltungs- und Pflegerecht besteht, müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. 2 Zur Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. 3 Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

§ 21 Bepflanzung

(1) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. 2 Das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. 3 Die Höhe der Gewächse soll die Breite der Grabstätte nicht überschreiten. 4 Für größere Gewächse darf unabhängig hiervon die Gewächshöhe nicht mehr als 2,5 m betragen. 5 Größere Gewächse sind auf Anordnung der Friedhofsverwaltung zu entfernen. 6 Die Entsorgung ist kostenpflichtig, wenn der Abraum das übliche Maß überschreitet. 7 Die Entscheidung darüber trifft die Friedhofsverwaltung.

(2) 1 Das Einfassen von Grabstätten mit Hecken obliegt der Friedhofsverwaltung. 2 Ein Anspruch auf Heckenpflanzung besteht nicht. 3 Sarggrabstätten, die nicht mit einer Hecke umgeben sind, müssen vom Nutzungsberechtigten mit einer vom Steinmetz verlegten Umrandung aus Stein versehen sein.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

(1) 1 Abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile, verwelkte Blumen, Gestecke, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. 2 Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Pflanzen zu beschneiden oder zu beseitigen.

(2) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Mitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(3) 1 Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. 2 Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

(1) 1 Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. 2 Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. 3 Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. 4 In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) 1 Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. 2 Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. 3 Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) 1 Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. 2 Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VI. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Gestaltungsgrundsatz

(1) 1 Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. 2 Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. 3 Im Übrigen gilt § 19 (1) entsprechend. 4 Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) 1 Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. 2 Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) 1 Ist die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. 2 Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf

Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). 3 Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. 4 Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) 1 Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. 2 In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) 1 Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. 2 Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) 1 Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. 2 Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. 3 Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. 4 Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) 1 Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. 2 Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. 3 Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die

Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal vorzulegen.

(8) 1 Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. 2 Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. 3 Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) 1 Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. 2 Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. 3 Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 23 Absatz 4.

§ 26 Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) 1 Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. 2 Neubauten sind nicht möglich. 3 Im Übrigen gelten § 20 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) 1 Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. 2 Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 27 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) 1 Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung an den Nutzungsberechtigten ist dieser verpflichtet, innerhalb von drei Monaten Grabmale und andere Anlagen und alle Anpflanzungen selbst zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt.

§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

XI. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 21.09.2023 außer Kraft.

Horst, 15.04.2025

Der Kirchenvorstand:

L. S.



Vorsitzende:

A. Gensink

Stellv. Vorsitzender:

P. Th. Christian Bogner Bredt

Kirchenvorsteher:

Ulrike Dreier

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover,

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher:
